

# KUNDMACHUNG

Anlässlich des Eintragungsverfahrens für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen:

- „Für verpflichtende Volksabstimmungen“
- „CETA-Volksabstimmung“

wird gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes, BGBl. Nr. 106/2016, idgF., in Zusammenhang mit § 58 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992, idgF., verlautbart:

## 1) Eintragungsort und dazugehörige Verbotzone:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Adresse:</i>	<i>Verbotzone</i>
Gemeindeamt Weiden am See	Raiffeisenplatz 5, 7121 Weiden am See	Raiffeisenplatz

2) Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich Eintragungsort befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebene Flächen) **verboten**:

- a. **Jede Art der Werbung** für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen
- b. sowie **jede Ansammlung** von Menschen
- c. und **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

3) Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:  
  
Wilhelm Schwartz

Kundmachung:

angeschlagen am: 07.02.2019

abgenommen am: